

Bekanntmachung
über die Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses
und die Erteilung von Abstimmungsscheinen

für den Bürgerentscheid über „den weiteren Erhalt des Eissport- und Tenniscentrums (ETC)“ in der Gemeinde Timmendorfer Strand am 26.02.2017

1. Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid in der Gemeinde Timmendorfer Strand liegt in der Zeit vom 06.02. bis 10.02.2017 täglich von 8.30 bis 12.00 Uhr, montags und donnerstags zusätzlich von 14.00 - 17.00 Uhr in Timmendorfer Strand, Strandallee 42, Rathaus, Zimmer 15, öffentlich aus. Die oder der Abstimmungsberechtigte kann verlangen, dass in dem Abstimmungsverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer oder seiner Geburt unkenntlich gemacht wird. Abstimmen kann nur, wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 10.02.2017 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindeabstimmungsleiterin in Timmendorfer Strand - Wahlamt, Zimmer 15 - Einspruch erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
3. Abstimmungsberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 05.02.2017 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis erheben; sonst besteht die Gefahr, das Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung im Abstimmungsgebiet durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Briefabstimmung teilnehmen.
5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
 - a) eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - b) eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - wenn sie nachweist, daß sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses dem Gemeindeabstimmungsleiter bekanntgeworden ist.

Abstimmungsscheine können von Abstimmungsberechtigten, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, bis zum 24.02.2017, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeabstimmungsleiterin schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden. Nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nr. 5 Buchstabe b) angegebenen Gründen Abstimmungsscheine noch bis

zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Abstimmungsscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Abstimmungsvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Abstimmungsschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel
 - einen amtlichen blauen Abstimmungsumschlag
 - einen amtlichen hellroten Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift des Gemeindeabstimmungsleiters
 - und ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Einer anderen als der abstimmungsberechtigten Person persönlich dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird und die Unterlagen der abstimmungsberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefabstimmung ist der Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der Gemeindeabstimmungsleiterin zu übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindeabstimmungsleiterin abgegeben werden. Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Abstimmungsvorstand des auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsbezirks zugeht.

Die Gemeindeabstimmungsleiterin

Timmendorfer Strand, 09.01.2017

gez. Hatice Kara

(Gemeindeabstimmungsleiterin)

(L.S.)